
Wasser–Reglement der Dorfkorporation Kirchberg



Mai 2003

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg erlässt, gestützt auf Art.18 der Korporationsordnung vom 30. April 1984 folgendes

WASSER - R E G L E M E N T

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN	3
	Geltungsbereich	3
	Kunden	3
	Vertragsdauer	3
	Anschlussrecht	3
	Lieferpflicht	3
	Wasserabgabe an Dritte	4
	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	4
	Vertragsverhältnis	4
II.	BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN	4
	Versorgungseigene Anlagen	4
	Baukostenbeiträge	4
	Löscheinrichtungen	5
	Hausanschlussleitungen	6
	Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen	6
	Hausinstallationen	7
	Wasserzähler	8
III.	INSTALLATIONEN	9
	Ausführung	9
	Formalität	9
	Prüfung	9
IV.	BENÜTZUNG DER ANLAGEN	9
	Anlagen der Wasserversorgung	9
	Hydranten	10
	Öffentliche Brunnen	10
	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	10
	Anzeigepflicht bei Störungen	10
	Meldepflicht des Kunden	10
V.	BEITRÄGE UND GEBÜHREN	11
	Anschlussbeitrag	11
	Gebühr für Wasserbezug	12
	Feuerschutzverkaufsbeitrag	13
	Jährlicher Feuerschutzbeitrag	14
	Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	14
VI.	VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN	14
	Verwaltungszwang	14
	Strafbestimmung	14
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	Aufhebung bisherigen Rechts	15
	Vollzugsbeginn	15
	Fakultatives Referendum	15
	Genehmigung	15

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Kunden

Art. 2 Kunden sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Kunden anerkannt worden sind.

Vertragsdauer

Art. 3 Der Vertrag beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit dem Eigentumsantritt.

Der Vertrag ist seitens des Kunden auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann den Vertrag nur kündigen, wenn es mit dem Kunden vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Verträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung.

Anschlussrecht

Art. 4 Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 5 Die Wasserversorgung liefert den Kunden einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Kunde hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 6 Die Wasserabgabe durch Kunden an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 7 Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

Vertragsverhältnis

Art. 8 Das Vertragsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird schriftlich geregelt.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene Anlagen

Art. 9 Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen.

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

Art. 10 An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;

- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 11 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 12 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventionsrückforderungen

Art. 13 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 14 Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) private Anlagen

Art. 15 Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

- a) Begriff **Art. 16** Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
- b) Erstellung **Art. 17** Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt der Wasserversorgung.
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.
- c) Kostentragung **Art. 18** Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.
- d) Unterhalt **Art. 19** Die Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum und Unterhalt der Wasserversorgung. Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Versorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und anderen Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.
- e) Gruppenanschlüsse **Art. 20** Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.
- Die Neuanschliessenden vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- f) Aufhebung **Art. 21** Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen** **Art. 22** Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers oder bauliche Erweiterungen und Umbauten die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 23 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 24 Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Durchschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 25 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) periodische Prüfung

Art. 26 Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern, Rückflussverhinderer und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 27 Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserversorgung geliefert und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Einfamilien- und Ferienhäusern kann der Verwaltungsrat die Installation eines Wasserzählers mit Fernzähler anordnen; der Fernzähler wird im EW-Aussenkasten durch vom Verwaltungsrat bestimmte Personen montiert.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Kunde sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Kunde, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Unterhalt

Art. 28 Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Kunden resp. die vorherigen Messresultate.

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. Installationen

Ausführung

Art. 29 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Als fachkundig gilt wer:

- a) im Besitz eines eidgenössischen Meisterdiploms im Sanitärfach ist, oder
- b) über eine andere, gleichwertige Ausbildung verfügt, die von der Wasserversorgung in Übereinstimmung mit dem SVGW beurteilt wird.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Formalität

Der Installateur hat jede Installation, handelt es sich dabei um eine Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung, der Wasserversorgung schriftlich anzuzeigen, ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten.

Jeder Arbeitsanmeldung sind Planunterlagen beizulegen, in welchen die vorgesehenen Installationen mit Angabe der Leitungsdimensionen, verwendeten Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Wasserversorgung begonnen werden.

Jede Abänderung bewilligter Installationen ist der Wasserversorgung anzuzeigen.

Der Installateur hat die Wasserversorgung schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

Prüfung

Art. 30 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 31 Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 32 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

Art. 33 Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 34 Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 35 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, kann eine Prämie ausgerichtet werden.

Meldepflicht des Kunden

Art. 36 Der Wasserkunde hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 37 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergleichen erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

b) Grundquote

Art. 38 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'000.--.

c) Gebäudezuschlag

Art. 39 Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser 1 Prozent des Zeitwertes;
- b) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und für die übrigen Wohnbauten $\frac{2}{3}$ Prozent des Zeitwertes;
- c) für öffentliche Bauten $\frac{1}{2}$ Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 40 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 41 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 aus dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

f) Neu- und Ersatzbauten

Art. 42 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 43 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 44 Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens aber Fr. 15.--;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des Gebührentarifs

Art. 45 Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 46 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

- a) Grundsatz **Art. 47** Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz **Art. 48** Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und Art. 39.
- Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.
- c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. **Art. 49** Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht.
- Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent (Art. 48) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig bzw. fünfundzwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- d) Steuerdomizilzuschlag **Art. 50** Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
- e) Anschluss an die Wasserversorgung **Art. 51** Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) kostspielige Löschwassereinrichtungen **Art. 52** Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 53 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 54 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens aber Fr. 45.--.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m wird der Ansatz um fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Art. 55 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 30.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang

Art. 56 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 57 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 58 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 21. April 1987.

Vollzugsbeginn

Art. 59 Das Wasser-Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg beschlossen.

am 6. Mai 2003

Der Präsident:

sig. Haene

Chr. Haene

Der Aktuar:

sig. E. Mathies

E. Mathies

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 19. Mai 2003 bis 17. Juni 2003

Genehmigung

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am: 23. Juni 2003

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen

Der Direktor:
W. Gächter

sig W. Gächter

Das Wasser-Reglement wird ab 1. August 2003 angewendet.

Der Präsident:

sig. Haene

Ch. Haene

Der Aktuar:

sig. E. Mathies

E. Mathies

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg erlässt, gestützt auf Art. 18 der Korporation vom 30. April 1984 sowie Art. 45 des Wasser-Reglementes vom 6. Mai 2003 folgenden

Gebührentarif

- Grundgebühr** **Art. 1.** Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 30.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.
- Gebäudezuschlag** **Art. 2** Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 15.--.
- Konsumgebühr** **Art. 3** Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.-- je bezogenen Kubikmeter Wasser.
- Rechnungsstellung** **Art. 4** Die jährliche Grundgebühr, Gebäudezuschlag und Konsumtaxe werden halbjährlich in Rechnung gestellt.
- Pauschalen** **Art. 5** Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so wird eine Pauschalverrechnung veranlasst. Die Pauschalen (Art. 44 Abs 2 lit.c und Art. 55 Abs.1 und 2 des Wasser-Reglementes) betragen:
für befristete Anschlüsse
- je Wohnhaus mit erster Wohnung Fr. 200.-- pro Semester
 - jede weitere Wohnung Fr. 50.-- pro Semester
- für die übrigen, nicht gemessenen Wasserbezugstellen wird die vorgesehene Wassermenge vereinbart und verrechnet.
- Aufhebung bisherigen Rechts** **Art. 6** Der Gebührentarif vom 1. Okt. 1987 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn** **Art. 7** Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Er wird ab 1. August 2003 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 6. Mai 2003.

Dorfkorporation Kirchberg

Der Präsident:

sig. Haene

Ch. Haene

Der Aktuar:

sig. E. Mathies

E. Mathies

Genehmigung

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am: 23. Juni 2003

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Der Direktor:
W. Gächter

sig W. Gächter